

# Satzung

des

Bundesverbandes Erneuerbare Energie e.V. (BEE)

Berlin, 22. April 2025



## Inhaltsverzeichnis

|      |  |    |
|------|--|----|
| § 1  | Name, Sitz und Geschäftsjahr.....  | 3  |
| § 2  | Zweck und Aufgaben .....   | 3  |
| § 3  | Mitgliedschaft.....  | 4  |
| § 4  | Finanzierung .....   | 8  |
| § 5  | Organe des Vereins und Strukturbereiche durch Sparten und Sektoren ..... | 9  |
| § 6  | Delegiertenversammlung (DV)- Ladung und Zusammensetzung .....            | 10 |
| § 7  | Durchführung der Delegiertenversammlung und Wahlen .....                 | 12 |
| § 8  | Der Vorstand.....  | 16 |
| § 9  | Fachgremien, Beiräte und Geschäftsführendenrunde .....                   | 19 |
| § 10 | Länderorganisationen .....   | 23 |
| § 11 | Das Präsidium.....   | 25 |
| § 12 | Geschäftsführung.....  | 27 |
| § 13 | Auflösung des Vereins .....  | 27 |
| § 14 | Kassenprüfung.....   | 27 |
| § 15 | Inkrafttreten.....   | 28 |

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen Bundesverband Erneuerbare Energie e.V. (BEE).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben**

- (1) Zweck des Vereins ist es, die vollständige Umstellung der Energieversorgung auf Erneuerbare Energien in den Verwendungsbereichen Strom, Wärme und Kälte sowie Mobilität als Berufsverband mitzubetreiben. Hierzu werden durch den Verein die berufsständischen Belange der im Bereich der Erneuerbaren Energien Tätigen gewahrt, gefördert und vertreten und die berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung auf dem Gebiet der Erneuerbaren Energien gefördert. Als Berufsverband setzt sich der Verein für die Verbesserung der gesetzlichen Rahmenbedingungen für Erneuerbare Energien, die Durchsetzung ihrer Chancengleichheit und die Förderung Erneuerbarer Energien in den Bereichen Öffentlichkeitsarbeit, Forschung, Entwicklung und Weiterbildung ein.
- (2) Der Zweck des Berufsverbandes gem. Abs. 1 wird u. a. verwirklicht durch:
  - a) Die Beratung öffentlicher Stellen bei der Fortschreibung der Energiepolitik und anderer relevanter gesetzlicher Rahmenbedingungen im Sinne des Vereinszwecks.
  - b) die Entwicklung von Strategien und Modellen zum vermehrten Einsatz aller Erneuerbarer Energien (Bioenergie, Solarenergie, Umweltwärme und Geothermie, Wasserkraft, Windenergie) und die Durchsetzung dieser Strategien auf allen politischen Ebenen,
  - c) gezielte Presse- und Öffentlichkeitsarbeit im Sinne des Vereinszwecks,
  - d) die Förderung der Kooperation unter den Vereinigungen aus dem Bereich der Erneuerbaren Energien,
  - e) die Organisation des Erfahrungsaustausches zwischen den verschiedenen Sparten der Erneuerbaren Energien.
- (3) Nach den vereinbarten Grundsätzen der thematischen Ausrichtung des neuen BEE erarbeiten auf Bundesebene der BEE die Richtlinien zu übergreifenden bundesweiten und europäischen Themen und auf Landesebene der jeweilige LEE die Richtlinien zu landesspezifischen übergreifenden Themen, die Fachverbände auf Bundesebene die Richtlinien zu fachspezifischen Themen.

Die jeweils führende Ebene stimmt sich dazu mit den betroffenen anderen Ebenen ab, unabhängig davon, ob es sich um Mitglieder nach §3 (3) oder (4) handelt.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Ordentliche Mitglieder oder korporative Mitglieder können Verbände sowie Vereine und Unternehmen werden, die Zweck und Aufgaben des Vereins nach §2 anerkennen und aktiv unterstützen.
- (2) Ordentliche Mitglieder im Sinne dieser Vereinssatzung sind Unternehmen im Sinne von „§2 Abs. 1 UstG (oder einer entsprechenden gesetzlichen Nachfolgeregelung.)
- (3) Korporative Mitglieder im Sinne dieser Satzung sind Vereine und Verbände als Rechtssubjekte mit eigener Rechtspersönlichkeit, die als eingetragener Verein, rechtsfähige Stiftung oder in vergleichbarer Rechtsform einer Rechtsordnung eines anderen Staates organisiert sind. Ein Verein oder Verband, der zugleich unternehmerische Tätigkeit entfaltet, wird dadurch nicht zum Unternehmen im Sinne dieser Vereinssatzung, er bleibt vielmehr korporatives Mitglied im Sinne dieser Vereinssatzung.
- (4) Die korporativen Mitglieder, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen, vermitteln ihren Mitgliedern die Mitgliedschaft im BEE als mit eigenen Rechten ausgestattete mittelbare Mitgliedschaft. Dazu gehören auch die Mitglieder solcher mittelbaren Mitglieder, die ihrerseits Verein oder Verband sind; und zwar in dem Sinne, dass auch deren Mitglieder mit Zahlung des Beitrags des Mitgliedvereins/Verbands im BEE an den BEE die nachfolgend aufgeführten Rechte erhalten.

Soweit nachfolgend von Fachvereinen (FV) gesprochen wird, handelt es sich um Mitgliedsvereine und -verbände, die überregional und bundesweit aktiv sind und einer Sparte zugeordnet werden können.

Soweit nachfolgend von Landesvereinen (LEE) gesprochen wird, handelt es sich um Mitgliedsvereine, die bezüglich der darin zusammengeschlossenen Mitglieder branchen- und spartenübergreifend als Landesverein Erneuerbarer Energien definiert sind.

a) Voraussetzungen für Fachvereine:

Die Satzungen der Fachvereine (FV) sehen verbindlich vor, dass angestrebt wird, die Bestandsmitglieder des Fachvereins zu einem Engagement durch Mitgliedschaft in einem Landesverein, der auch Mitglied im BEE ist, zu ermutigen.

Die Satzungen der Fachvereine sehen verbindlich vor, dass sowohl als Verein, als auch als Unternehmen Neumitglied nur werden kann, wer bereits oder

zugleich die Mitgliedschaft in einem Landesverein, der auch Mitglied im BEE ist, hat oder binnen 3 Monaten erwirbt, andernfalls der Antrag auf Aufnahme in den Fachverein als abgelehnt gilt.

Soweit ein Verein in einer solchen Organisation Neumitglied wird, gilt diese Vorgabe nicht für die Satzung dieses Vereines und damit seiner Mitglieder.

Die Satzung kann vorsehen, dass ein Neumitglied außerdem aufgenommen werden kann, auch wenn es im Bundesland, in dem das Neumitglied seinen Sitz/Hauptsitz im steuerrechtlichen bzw. vereinsrechtlichen Sinne hat, keinen LEE gibt.

Die Satzung muss weiterhin vorsehen, dass das jeweilige Neumitglied, sobald die Möglichkeit zum Eintritt in einen LEE in vorstehender örtlicher Festlegung besteht, nach einmaliger schriftlicher Aufforderung durch den Vorstand des Fachvereins in einen solchen LEE eintritt, andernfalls die Mitgliedschaft zum Ende des Vereinsjahrs automatisch erlischt.

b) Voraussetzungen für Landesvereine:

Die Satzungen der Landesvereine (LEE), sehen verbindlich vor, dass angestrebt wird, die Bestandsmitglieder zu einem Engagement durch Mitgliedschaft in einem Fachverein, der einer Sparte, die der jeweiligen Branche des Mitglieds entspricht, zugeordnet werden kann und der Mitglied im BEE ist, zu ermutigen.

Die Satzungen der Landesvereine (LEE) sehen verbindlich vor, dass Neumitglied als Verein und als Unternehmen nur werden kann, wer bereits oder zugleich die Mitgliedschaft entsprechend seiner jeweiligen Sparte, in einem Fachverein, der Mitglied im BEE ist, hat oder erwirbt.

Soweit ein Verein ein Neumitglied wird, gilt diese Vorgabe nicht für die Satzung dieses Vereines und damit seiner Mitglieder.

Die Satzung kann für Unternehmen im Sinne von § 3 Abs. (14) und Vereine, die keiner Sparte zugeordnet werden können, allerdings als Ausnahme vorsehen, dass die Mitgliedschaft in einem Fachverein entbehrlich ist.

Die Satzung muss weiterhin vorsehen, dass das jeweilige Neumitglied, sobald die Möglichkeit zum Eintritt in einen Fachverein besteht, nach einmaliger schriftlicher Aufforderung durch den Vorstand des LEE in einen solchen Fachverein eintritt, andernfalls die Mitgliedschaft zum Ende des Vereinsjahrs automatisch erlischt.

- (5) Soweit vorstehend von Landesvereinen Erneuerbarer Energien und Fachvereinen gesprochen wird, ist stets zu Grunde gelegt, dass diese ihrerseits die vorstehenden Satzungsregelungen aufweisen. Sollte es zwar Landesvereine Erneuerbarer Energien geben und spartenbezogene Fachvereine, die ihrerseits aber nicht die vorstehenden Voraussetzungen erfüllen, sei es, weil sie nicht Mitglied im BEE

sind, sei es, weil sie ihrerseits die Koppelung der Aufnahme von Neumitgliedern nicht an die parallele Mitgliedschaft gemäß vorstehender Vorgabe koppeln, gelten die Regelungen, die für den Fall vorgesehen sind, dass es keine passenden Landesvereine Erneuerbarer Energien und keine passenden Fachvereine im vorstehenden Sinn gibt.

(6)

a) Für alle vorstehenden Mitgliedsvereine nach (4) gilt:

Weiterhin muss durch Satzung, Beitragsordnung oder Beschluss des zuständigen Organs sichergestellt sein, dass der Einzug des Mitgliedsbeitrags durch den BEE als treuhänderische Zahlstelle erfolgt. Näheres dazu regelt die Beitragsordnung des BEE.

Auch hier gilt diese Vorgabe nicht für die Satzung von Mitgliedern dieses Vereines, die selbst vereinsrechtlich organisiert sind, und deren Einzug von Mitgliedsbeiträgen.

b) Keine Voraussetzung, aber gewünscht ist, dass die solchermaßen miteinander verzahnten Landesvereine und Fachvereine gemäß etwaiger Geschäftsordnungen zur Aufgabenverteilung zwischen den Mitgliedern nach § 3 (4) oder über Kooperationsverträge ihre Zusammenarbeit weiter ausgestalten.

(7) Den Status eines Mitglieds nach § 3 (4) erwirbt ein Mitglied nach § 3 (3) automatisch mit Beginn des Kalenderjahres, welches auf die Beschlussfassung über die entsprechende Neufassung der Satzung gemäß der Mustersatzung für Fachvereine/verbände und Landesvereine/verbände folgt.

(8) Alle Mitglieder der Vereine, die die obigen Voraussetzungen nach § 3 (4), (5) und (6) erfüllen, erhalten als mittelbares Mitglied des BEE folgende Rechte:

- Das passive Wahlrecht in alle Ämter des BEE, ohne Delegierte\*r oder gesetzliche\*r Vertreter\*in des Mitglieds sein zu müssen.
- Möglichkeit, in alle Fachgremien des BEE berufen zu werden.
- Erhalt, ebenso wie die korporativen Mitglieder, denen sie angehören, von Auskünften und Informationen durch den BEE.
- Das Recht, ihre Teilhabe an der Verbandsfamilie des BEE aktiv durch Verwendung des BEE-Logos nach außen deutlich machen, so lange gewährleistet ist, dass nicht der Begriff „Mitglied im BEE“ verwandt wird.
- Recht zur Teilnahme an Veranstaltungen, die der BEE exklusiv für Mitglieder anbietet.

(9) Vereine und Verbände, deren Satzungszweck und Struktur sich spartenübergreifend als Landesverband Erneuerbarer Energien definiert, können ebenfalls korporative Mitglieder werden.

- (10) Soweit es sich also um ein korporatives Mitglied handelt, das selbst korporative Mitglieder hat (Verband als Verein der Vereine), vermittelt dieses Mitglied seinen Gliederungen (nachgeordneten Verbänden, Organisationen, privatrechtlichen Gesellschaften und Einrichtungen) sowie deren Mitgliedern die Mitgliedschaft im BEE im Sinne einer mittelbaren Mitgliedschaft ohne Rechte und Pflichten, es sei denn, die Satzung des BEE räumt diesen mittelbaren Mitgliedern Rechte ein.
- (11) Fördermitglieder können Einzelpersonen, Unternehmen und sonstige Organisationen werden, die Zweck und Aufgaben gemäß § 2 anerkennen und unterstützen. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht, außerdem keine Rede-, Antrags- und aktives Wahlrecht, können aber in alle Ämter des BEE gewählt werden, ohne Delegierter oder Delegierte zu sein.
- (12) Ehrenmitglieder können Einzelpersonen, Verbände sowie sonstige Organisationen und Akteure werden. Die Ehrenmitgliedschaft setzt nicht zwingend eine vergangene, aktuelle oder künftige Mitgliedschaft im BEE voraus. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.
- (13) Aufnahmeanträge sind unter Verwendung des BEE-Antragsformulars zumindest in Textform (§ 126 BGB) an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Mitgliedschaft auf der Grundlage der Satzung mit einfacher Mehrheit. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Ehrenmitglieder werden mit deren Einverständnis vom Vorstand ernannt. Die Mitgliedschaft beginnt im Falle der positiven Vorstandsentscheidung an dem Tag, der im Aufnahmeantrag genannt wird, bzw. an dem Tag, an dem der Vorstand das Ehrenmitglied ernennt, wobei es auf den Zugang der Vorstandsentscheidung beim Mitglied nicht ankommt. Der Vorstand kann diese Aufgabe und deren Durchführung auf das Hauptamt übertragen.
- (14) Unternehmen aus folgenden Branchen und Gruppen sind zur Stellung eines Aufnahmeantrags als ordentliche Mitglieder zugelassen:
  - Energieversorgungsunternehmen (Grünstromhändler\*innen, Direktvermarktende, Contractoren, Stadtwerke, Netzbetreibende, etc.)
  - Spartenübergreifende Unternehmen, d.h. im Produkt- oder Dienstleistungsportfolio des Unternehmens müssen mindestens zwei EE-Branchen enthalten sein, von denen beide EE-Branchen jeweils mindestens 20 % Umsatzanteil erreichen müssen
  - Unternehmen aus dem Bereich Mobilität (z.B. Automobilherstellende, jedoch keine Biokraftstoffproduzierende)
  - Große Verbraucher \*innen
  - Versicherungen und Banken
  - Anwaltskanzleien, Wirtschaftsberatungsunternehmen und andere Berater\*innen.

- (15) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Beendigung der Rechtspersönlichkeit (Löschung im öffentlichen Register) bzw. bei Einzelpersonen auch durch den Tod:
- a) Jedes Mitglied kann seinen Austritt mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres schriftlich an den Vorstand erklären.
  - b) Ein Ausschluss kann durch den Vorstand bei schuldhaft grober Verletzung der Vereinsinteressen und nur nach Anhörung des Mitglieds erfolgen. Der Ausschluss bedarf der einfachen Mehrheit aller Vorstandsmitglieder. Vorstandsmitglieder, die dem Mitglied angehören, das ausgeschlossen werden soll, sind dabei nicht stimmberechtigt. Ein Grund für den Ausschluss liegt auch vor, wenn sich ein Mitglied länger als sechs Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages in Verzug befindet. Eine einmalige Mahnung nach Fälligkeit genügt.
  - c) Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Delegiertenversammlung möglich. Hierzu muss das ausgeschlossene Mitglied die Berufung schriftlich gegenüber dem Vorstand spätestens 6 Wochen vor der auf den Ausschlussbeschluss folgenden Delegiertenversammlung erklären und begründen. Die Berufung muss angekündigter Tagessordnungspunkt der Delegiertenversammlung sein. Das Mitglied ist berechtigt, in der Delegiertenversammlung seine/ihre Berufung mündlich zu begründen. Über die Berechtigung des Ausschlusses beschließt die Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit. Der/die Berufungsführende ist nicht stimmberechtigt. Sollte diese Frist nicht eingehalten werden können, weil zwischen dem Ausschluss und der Delegiertenversammlung weniger als 6 Wochen liegen, verschiebt sich die Frist automatisch hin zur Delegiertenversammlung des Folgejahres, außer es wird früher zu einer außerordentlichen Delegiertenversammlung geladen.

## **§ 4 Finanzierung**

- (1) Zur Deckung der Kosten des Vereins werden von den Mitgliedern Beiträge aufgrund einer Beitragsordnung erhoben, die von der Delegiertenversammlung beschlossen wird. Diese regelt insbesondere die Beitragshöhe und den Beitragseinzug.
- (2) Die Erhebung von Umlagen kann nur im Einzelfall auf Grundlage eines Beschlusses des Vorstands mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen, höchstens bis zur Höhe von 10 % des ordentlichen Mitgliedsbeitrags je Kalenderjahr, erfolgen; die Delegiertenversammlung kann hierzu nähere Bestimmungen in der Beitragsordnung festlegen.
- (3) Darüber hinaus kann sich der Verein durch Drittmittel, z.B. öffentliche Zuwendungen und Sponsoring, finanzieren.

## § 5 Organe des Vereins und Strukturbereiche durch Sparten und Sektoren

(1) Organe des Vereins sind

- Die Delegiertenversammlung
- Der Vorstand
- Das Präsidium

(2) Der BEE ist geprägt durch folgende Strukturbereiche:

a) Sparten

Die Tätigkeiten der Mitglieder des BEE können Sparten im Sinne der Quelle einer Erneuerbaren Energie zugeordnet werden.

Diese sind derzeit: Bioenergie, Geothermie und Umweltwärme, Solarenergie, Wasserkraft, Windenergie.

b) Sektoren

Die Tätigkeiten der Mitglieder des BEE können bestimmten Sektoren im Sinne der Energieverwendung zugeordnet werden.

Diese sind derzeit: Mobilität, Wärme und Strom.

Es können auf Beschluss der DV weitere Sparten und Sektoren gebildet werden.

(3) Für die Abstimmung in spartenspezifischen Angelegenheiten gilt:

a) In Vorstand und Präsidium des Vereins dürfen die Vertreter\*innen einer Sparte in den insbesondere diese Sparte betreffenden Angelegenheiten nicht überstimmt werden; auch nicht bei Abwesenheit.

Der Antrag der Vertreter\*innen einer Sparte festzustellen, dass „insbesondere“ eine Sparte betroffen ist, kann bezüglich des Vorstands nur durch den Vorstand durch Beschluss mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, bezüglich des Präsidiums nur durch das Präsidium durch Beschluss mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit aller Präsidiumsmitglieder, zurückgewiesen werden. Sollten Präsidiumsmitglieder nicht anwesend sein, so ist diesen aufzugeben, im Umlaufverfahren binnen einer Frist von 7 Kalendertagen ihre Stimme abzugeben. Fehlende Antworten gelten als Enthaltung.

b) In der Delegiertenversammlung dürfen die Delegierten des beitragsstärksten Vereins einer Sparte in den insbesondere diese Sparte betreffenden Angelegenheiten nicht überstimmt werden. Der Antrag des beitragsstärksten Vereins einer Sparte, festzustellen, dass seine Sparte „insbesondere“ betroffen ist, kann nur durch Beschluss mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der in der Delegiertenversammlung anwesenden Mitglieder des Vorstands zurückgewiesen werden.

Der Antrag muss spätestens eine Woche vor der Delegiertenversammlung in Textform gestellt werden. Hierzu ist jede\*r Delegierte dieses Spartenvereins berechtigt.

Sollte ein Beschlussantrag der Tagesordnung durch Änderungsantrag in der Delegiertenversammlung geändert werden, besteht dieses Antragsrecht auch in der Delegiertenversammlung.

Über den Antrag ist auch zu entscheiden, wenn der/die antragstellende Delegierte oder überhaupt kein\*e Delegierte\*r dieses Vereins in der Delegiertenversammlung anwesend ist.

- c) Bezüglich der Stimmabgabe für den anstehenden Beschluss selbst gilt in diesen Fällen § 6 (6).
- d) Sollten keine Delegierten des betroffenen Vereins anwesend sein oder sich enthalten, ist keine Beschlussfassung über den Tagesordnungspunkt bezüglich dessen der Antrag auf Feststellung, dass insbesondere eine Sparte betroffen ist, gestellt wurde, möglich, sofern der Vorstand festgestellt hat, dass dem so ist.
- e) Der Beschlussantrag kann informatorisch auf die Tagesordnung gesetzt werden.

## **§ 6 Delegiertenversammlung (DV)- Ladung und Zusammensetzung**

- (1) Der Verein hält jährlich mindestens eine ordentliche DV ab. Ort und Zeit bestimmt das Präsidium. Zur DV wird vom Präsidenten/der Präsidentin oder bei dessen/deren Verhinderung von dem/der ältesten Vizepräsidenten/in, ersatzweise dem/der zweitältesten Vizepräsidenten/in unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von drei Wochen eingeladen (Einberufung), wobei der Tag, an dem die Einberufung verschickt oder veröffentlicht wird (Absendetag) und der Tag, an dem die Versammlung stattfindet, nicht mitgerechnet werden (Beispiel: Versand/Veröffentlichung der Einberufung am Tag 1, früheste mögliche Versammlung am Tag 23).
- (2) Eine außerordentliche DV ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder oder mindestens 50 Prozent der Vorstandsmitglieder dies unter Angabe der Tagesordnung zumindest in Textform (§ 126 b BGB) beim Präsidium beantragen oder das Präsidium eine solche Einberufung nebst Tagesordnung einstimmig beschließt, es gilt bezüglich der Stimmabgabe diesbezüglich § 7 (1).
- (3) Eine jede Einberufung erfolgt zumindest durch Bekanntmachung der Einberufung auf folgender Internetseite des Vereins:

<http://www.bee-ev.de>

Zum Nachweis der ordnungsgemäßen Einberufung genügt die Bekanntmachung auf der vorgenannten Internetseite. Zusätzlich dazu wird die Einberufung nachrichtlich allen oder einzelnen Mitgliedern per einfacher E-Mail, Brief oder Telefax geschickt werden.

Ergänzungen der Tagesordnung für informatorische Ergänzung der Tagesordnung durch Anträge nach § 5 Abs. (3) sind längstens bis 3 Tage vor der Delegiertenversammlung möglich und über die vorgenannte Internetseite bekannt zu geben. Bei der Berechnung der 3-Tagesfrist zählt der Tag der Delegiertenversammlung nicht mit. Tag 1 ist der Tag vor der Delegiertenversammlung. Die Mitglieder haben sich insoweit selbst über die Internetseite über etwaige informatorische Ergänzungen der Tagesordnung kundig zu machen.

- (4) Die DV wird von gewählten und geborenen und von den Mitgliedern benannten Delegierten entsprechend den nachfolgenden Vorgaben gebildet.

Insgesamt sind grundsätzlich 210 Delegierte zu entsenden, wobei sich diese Gesamtzahl auf Grund der unten angegebenen Berechnungsmethode in einzelnen Jahren auch nach oben oder unten verändern kann; der rechnerisch sich dann ergebenden Anzahl der Delegierten ist der Vorzug zu geben.

- (5) Zunächst wird das Beitragsaufkommen des BEE zum 31.12. des der anzuberaumenden DV vorangehenden Kalenderjahres ermittelt; bei einer Versammlung im Jahr 2021 also zum 31.12.2020. Dieses Beitragsaufkommen wird dann durch die Anzahl der Delegierten geteilt, also durch 210. Damit ermittelt sich der Beitragsbetrag, der einem Delegierten entspricht.

Jedes Mitglied, das eine körperschaftliche Struktur als Verein oder Verband hat, wählt in seinen Mitglieder- oder Delegiertenversammlungen die sich aus seinem BEE Beitragsvolumen ergebende Anzahl von Delegierten, es sei denn die Satzung sieht für die Bestimmung der Delegierten eine andere Regelung vor. Sollte sich eine Dezimalzahl an Delegierten ergeben, wird bis einschließlich der nicht gerundeten ersten Stelle hinter dem Komma, die kleiner/gleich 5 ist (also 1,5; 2,5 usw.) abgerundet und ab der ersten nicht gerundeten Kommastelle größer/gleich 6 (also 1,6; 2,6 usw.) aufgerundet. Bei einer Dezimalzahl kleiner 1 wird stets auf 1 aufgerundet. Jedes Mitglied muss also mit mindestens einem/r Delegierten vertreten sein (gewählte Delegierte).

Jedes Mitglied, das im Übrigen gesetzliche Vertreter\*innen hat (beispielsweise GmbHen) entsendet seine gesetzlichen Vertreter\*innen oder von diesen ersatzweise Bevollmächtigte nebst von diesen gesetzlichen Vertreter\*innen benannten weiteren Angehörigen der Organisation des Mitglieds als Delegierte, deren Anzahl sich nach vorstehender Regelung ergibt (geborene und benannte Delegierte).

Gleiches gilt für Mitgliedsunternehmen, bei denen Unternehmer\*innen und gesetzlicher Vertreter\*innen identisch sind, deren Anzahl sich nach vorstehender Regelung ergibt.

- (6) In den Angelegenheiten, in denen „insbesondere eine Sparte“ betroffen ist müssen die Vertreter\*innen in Vorstand, Präsidium wie auch DV des mit einem Vetorecht nach § 5 (3) a) und b) ausgestatten beitragsstärksten Sparten- Vereins/Verbands ihre Stimmen einheitlich abgeben (Blockabstimmung), da andernfalls das Kriterium der Überstimmung nicht bestimmt werden kann.
- (7) Sollten Mitglieder die eine körperschaftliche Struktur als Verein oder Verband haben, keine Satzungsregelung haben, die die Bestimmung der Delegierten regelt oder trotz einer solchen Regelung oder bei allgemeiner Zuständigkeit der Mitglieder-bzw. Delegiertenversammlung nicht rechtzeitig vor der Delegiertenversammlung des BEE ihre Delegierten bestimmen können, insbesondere weil es sich um ein Neumitglied handelt, so sind automatisch für die kommende Delegiertenversammlung die Vorstandsmitglieder in der sich aus dem Schlüssel nach § 6 Abs. (5) ergebenden Anzahl geborene Delegierte mit dem Recht weitere Delegierte zu benennen, soweit dies mit der Satzung des Mitglieds vereinbar ist; andernfalls sind ausschließlich die Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB, vorrangig der 1. Vorsitzende oder ein\*e vergleichbare\*r Amtsträger\*in, ergänzend Mitglieder des erweiterten Vorstands, nicht jedoch Mitglieder von anderen Gremien des Neumitglieds, geborene Delegierte, die dann alle Stimmen des Mitglieds auf sich vereinen. Sollte es mehr Vorstandsmitglieder als Delegiertenplätze geben, entscheidet, soweit nach der Satzung des Mitglieds zulässig, der /die 1. Vorsitzende oder ein\*e diesem/dieser vergleichbare\*r Amtsträger\*in, wer aus dem Vorstand Delegierte\* wird, ersatzweise das Losverfahren.
- (8) Die Delegiertenversammlung kann als Präsenzversammlung oder Kombination aus virtueller Versammlung und Präsenzversammlung durchgeführt werden. Sie kann auch ausschließlich als virtuelle Versammlung in einem gesicherten online – Kommunikationsraum durchgeführt werden. Die erforderlichen Zugangsdaten für die Teilnahme im virtuellen Weg werden den Delegierten und den Teilnehmenden der Versammlung spätestens 3 Stunden vor Beginn der Veranstaltung elektronisch oder in Textform mitgeteilt.

## **§ 7 Durchführung der Delegiertenversammlung und Wahlen**

- (1) Jedes ordentliche und korporative Mitglied gemäß § 3 hat grundsätzlich sowie unter Beachtung der nachfolgenden Regelung in § 7 Abs. (3) je vollem Vielfachen des Betrags des Mindestjahresbeitrags eine Stimme. Maßgeblich ist der Jahresbeitrag im Sinne von § 4 Abs. (1) Satz 1, der am 31.12. des Jahres vor der Einberufung der DV bezahlt wurde.

Bei Neumitgliedern wird fingiert, dass der Beitrag im laufenden Kalenderjahr der Delegiertenversammlung dem Beitrag zum 31.12. des Vorjahres entspricht. Dies gilt auch bei einer außerordentlichen DV.

- (2) Mehrere Stimmen je einzelne delegierte Person können nur einheitlich ausgeübt werden. Jede\*r Delegierte eines Mitglieds hat mindestens eine Stimme. Stimmrechtshäufung ist zulässig. Die Stimmen eines Mitglieds müssen möglichst gleichmäßig auf die Delegierten dieses Mitglieds aufgeteilt werden. Die Verteilung der Stimmen auf die Delegierten obliegt dem Mitglied, das diese entsendet.

Stimmberechtigte Delegierte und deren Vertreter\*innen können ihr Stimmrecht vollständig auf eine\*n andere\*n Delegierte\*n des sie entsendenden Mitglieds übertragen; das Präsidium kann verlangen, dass die Stimmrechtsvollmacht vor Beginn der DV zumindest in Textform (§ 126 b BGB) dem Verein zugänglich gemacht wird bzw. auf der Delegiertenversammlung die Stimmrechtsübertragung dem Versammlungsleitenden in Textform vorgelegt wird.

Die Stimmrechtsübertragung ist nur einheitlich für alle Stimmen der/des Delegierten zulässig. Eine Weiterübertragung solcher übertragenen Stimmen ist unzulässig, auch wenn dazu Untervollmacht erteilt wird. Im Vertretungsfall bei Nichtteilnahme eines/einer Delegierten können anwesende Delegierte maximal die Stimmen von zwei weiteren Delegierten desselben sie entsendenden Mitglieds auf sich vereinen.

Ist das Mitglied von der Abstimmung ausgeschlossen oder hat es kein Stimmrecht, zum Beispiel bei der Entlastung als Amtsträger\*in, sind von diesem Ausschluss alle zugeteilten Stimmen und per Vollmacht übertragenen Stimmen erfasst. Auch dann ist eine Weiterübertragung unzulässig.

- (3) In die Berechnung der Mehrheit fließen nur die abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen ein, Enthaltungen sowie ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Soweit zwingendes Recht oder diese Satzung nichts anderes vorsehen, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen (und nach § 7 Abs. (6) berechneten) Stimmen gefasst.
- (4) Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen von § 3 Absatz (3) bis (8) einschließlich sowie von § 2 Abs. (3) bedürfen einer Mehrheit von 90 % der abgegebenen Stimmen.

Für die Berechnung gilt stets § 7 Abs. (6).

- (5) Für Wahlen gilt bezüglich aller Ämter – außer es wird in dieser Satzung eine Ausnahmeregelung festgehalten:

Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, die nicht ungültig oder Stimmenthaltungen sind, erreicht hat.

Soweit mehrere Kandidat\*innen für ein Amt zur Wahl stehen, ist gewählt, wer relativ (im Verhältnis zu seinen Mitbewerber\*innen) die meisten Stimmen, die nicht ungültig oder Stimmenthaltungen sind, auf sich vereinen konnte.

Es gilt die Stimmgewichtung nach § 7 Abs. (6).

Eine Wiederwahl – auch mehrfach - ist zulässig.

Alle Ämter werden in Einzelwahlen gewählt, außer die Satzung sieht etwas anders vor.

- (6) Bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses einer jeden Beschlussfassung und Wahl erfolgt eine unterschiedliche Stimmgewichtung wie folgt:
- a) Ja- und Nein-Stimmen der Verbände sind mit dem Faktor 0,7 zu multiplizieren, wobei stets auf die nächste volle Stimme aufzurunden ist.
  - b) Ja- und Nein-Stimmen der Unternehmen sind mit dem Faktor 0,3 zu multiplizieren, wobei stets auf die vorhergehende volle Stimme abzurunden ist.
  - c) In jedem Fall jedoch werden die erforderlichen Mehrheiten nur dann erreicht, wenn mehr Verbände-Stimmen mit Ja als mit Nein gestimmt haben.
  - d) Beispiel 1: 11 Verbände-Ja-Stimmen (= gerundet 8 Ja-Stimmen) + 22 Unternehmen-Ja-Stimmen (= gerundet 6 Ja-Stimmen) zu 11 Verbände-Nein-Stimmen (= gerundet 8 Nein-Stimmen) + 22 Unternehmen-Nein-Stimmen (= gerundet 6 Nein-Stimmen) führt zu 14 Ja-Stimmen und 14 Nein-Stimmen, wodurch die zwei Drittel Mehrheit nicht erreicht ist.
  - e) Beispiel 2: 33 Verbände-Ja-Stimmen (= gerundet 24 Ja-Stimmen) + 22 Unternehmen-Ja-Stimmen (= gerundet 6 Ja-Stimmen) zu 11 Verbände-Nein-Stimmen (= gerundet 8 Nein-Stimmen) + 22 Unternehmen-Nein-Stimmen (= gerundet 6 Nein-Stimmen) führt zu 30 Ja-Stimmen und 14 Nein-Stimmen, wodurch die zwei Drittel Mehrheit erreicht ist.
- (7) Das Stimmrecht ruht, solange sich das Mitglied mit Zahlungen gegenüber dem Verein im Rückstand befindet. In solchen Fällen wird das Mitglied bei Einberufung einer Delegiertenversammlung auf den Rückstand hingewiesen. Das Ruhen des Stimmrechts in Bezug auf diese DV endet, wenn der Rückstand bis 7 Kalendertage vor der DV nachweislich ausgeglichen wurde; bei der Berechnung der Frist zählt der Tag der DV nicht mit.
- (8) Die DV ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.

- (9) Den Vorsitz in der DV führt der Präsident/die Präsidentin und im Falle seiner/ihrer Verhinderung ein\*e vom Präsidium benannte\*r Vizepräsident\*in.

Über jede DV (einschließlich aller gefassten Beschlüsse) ist ein Protokoll anzufertigen, das von der/dem Vorsitzenden der DV und der/dem Protokollführer\*in zu unterzeichnen und allen Mitgliedern bekannt zu machen ist. Die Bekanntgabe erfolgt durch Auslegung des Protokolls am Sitz des Vereins zur gefälligen Einsichtnahme. Die Auslegung ist in der für die Einberufung von DVen bestimmten Form bekannt zu machen. Einwendungen gegen oder im Zusammenhang mit Beschlussfassungen sind binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Protokolls schriftlich gegenüber dem Präsidium zu erheben. Einwendungen nach Ablauf dieser Frist sind materiell-rechtlich ausgeschlossen. Hilft das Präsidium der Einwendung nicht ab, hat das einwendende Mitglied binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Nichtabhilfeentscheidung eine gerichtliche Klärung anhängig zu machen. Einwendungen gegen die Nichtabhilfeentscheidung sind nach Ablauf der Monatsfrist materiell-rechtlich ausgeschlossen. Zu den Aufgaben der DV gehören insbesondere:

- a) Wahl des Präsidenten/ der Präsidentin und der Mitglieder des Vorstands, soweit letztere nicht durch den Vorstand kooptiert werden oder geborene Mitglieder sind.  
(Die Vizepräsident\*innen werden durch den Vorstand gewählt.)
- b) Wahl von zwei Kassenprüfer\*innen für die Dauer von drei Jahren
- c) Entgegennahme des Tätigkeits- und Finanzberichts des Vorstandes
- d) Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung (einschließlich Besonderer Vertreter im Sinne von § 30 BGB)
- e) Verabschiedung oder Änderung der Beitragsordnung
- f) Änderungen der Satzung, es sei denn es handelt sich um rein redaktionelle Änderungen, für die ein Vorstandsbeschluss ausreichend ist
- g) Beschluss über Haushaltsplan und Arbeitsprogramm des folgenden Geschäftsjahres
- h) Wahl aller zu wählenden weiteren Vorstandsmitglieder, Einzelheiten regelt § 8 i. V. m. § 9 für den Unternehmensbeirat.
- i) Gewählte Amtsträger\*innen als Vorstand können nur Delegierte sein oder solche Personen, die gemäß der Satzung in Ämter wählbar sind, ohne Delegierter zu sein, insbesondere Fördermitglieder, der/die Vertreter\*in des Unternehmensbeirats im Vorstand sowie die Mitglieder der Mitglieder, die die Bedingungen nach § 3 Absatz (4) erfüllen (Kammer 1 Mitglieder).

- j) Personen, die bei der Delegiertenversammlung nicht anwesend sind, gleichgültig, ob sie kein\*e Delegierte\*r sind oder ob sie als Delegierte\*r verhindert sind, sind jedoch nur dann wählbar, wenn die Erklärung, eine Wahl in ein konkret bezeichnetes Amt anzunehmen, zu Beginn der Delegiertenversammlung schriftlich dem/der Versammlungsleitenden vorgelegt wird.
- k) Amtierende Vorstandsmitglieder und Präsidiumsmitglieder können ebenfalls nur gewählt werden, wenn sie die satzungsmäßigen allgemeinen Vorgaben für das jeweilige Amt erfüllen. Aus der Amtsinhaberschaft folgt kein Sonderrecht der Wählbarkeit.
- l) Als Präsident\*in kann jede natürliche Person gewählt werden, auch wenn diese nicht die Bedingungen aus § 7 Absatz (9) Buchstabe i) erfüllt oder nicht unmittelbares oder mittelbares Vereins- oder Verbandsmitglied ist. In Abweichung von § 7 Abs. (5) ist für die Wahl des Präsidenten/der Präsidentin eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen, die nicht ungültig oder Enthaltungen sind, erforderlich. Es gilt die Stimmgewichtung aus § 7 Abs. (6).

Eine Wiederwahl, auch mehrfach, ist zulässig.

## § 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus höchstens 26 Mitgliedern und zusätzlich dem Präsidenten/der Präsidentin; zu den Mitgliedern zählen die höchstens 6 Vizepräsident\*innen sowie höchstens drei kooptierte stimmrechtslose Vorstandsmitglieder.

Die Amtszeit beträgt für alle Vorstandsmitglieder drei Jahre und läuft in jedem Fall bis ein\*e neue\*r Amtsträger\*in im dritten Jahr gewählt wurde.

Im Hinblick auf, die Abberufung und die Niederlegung von Vorstandsämtern sind außerdem die Bestimmungen über, die Abberufung und die Niederlegung des Präsident\*innenamts entsprechend anzuwenden, auch für die geborenen und kooptierten Mitglieder.

Bis auf die stimmrechtslosen kooptierten Vorstandsmitglieder hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse, auch bei Wahlen, grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Vorstandsmitglieder sollen sich mindestens einem Sektor und einer Sparte zuordnen.

- (2) Bei der Wahl gelten in Abweichung von § 7 Abs. (5) folgende Vorgaben.

Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist gewählt, wer

- a) bezüglich der **korporativen Mitglieder** bei mindestens 1/3 dieser Mitglieder, die durch Delegierte auf der Delegiertenversammlung tatsächlich vertreten sind, die einfache Mehrheit der Delegiertenstimmen innerhalb des Mitglieds hat, und zugleich
- b) die einfache Mehrheit der Delegiertenstimmen insgesamt auf sich vereint.

Bei Dezimalzahlen der 1/3-Quote der korporativen Mitglieder ist auf ganze Zahlen aufzurunden. Beispiel: bei 11 Verbänden muss in 4 dieser Verbände der Kandidat/die Kandidatin die einfache Mehrheit der Delegiertenstimmen haben. Korporative Mitglieder, deren Delegierte nicht erscheinen, sind nicht mitzuzählen. Beispiel: grundsätzlich 36 korporierte Mitglieder, von 3 Mitgliedern erscheinen keine Delegierten, maßgeblich sind die repräsentierten 33 Mitglieder. Bezüglich der Stimmabgabe zur Ermittlung der erforderlichen Mehrheit innerhalb eines korporierten Mitglieds gilt § 7 (auch bezüglich der Möglichkeit der Übertragung von Stimmen) mit Ausnahme von § 7 Abs. (6) (Fakturierung der Stimmen). Es werden gemäß § 7 Abs. (5) bei beiden Quoten nur abgegebene Stimmen gewertet, die nicht ungültig oder Enthaltungen sind.

Im Vorstand sollen die Fachverbände im BEE, wie sie in § 3 Abs. (4) definiert sind, wie folgt vertreten sein, wobei es hierfür nicht darauf ankommt, ob eine Mitgliedschaft nach § 3 Abs. (3) oder Abs. (4) vorliegt.

Soweit nachfolgend auf das Beitragsaufkommen Bezug genommen wird, gilt stets das Beitragsaufkommen zum 31.12. des Vorjahres. Bei Neumitgliedern wird fingiert, dass das Beitragsaufkommen des laufenden Jahres, dem zum 31.12. des Vorjahres entspricht.

- a) Der beitragsstärkste Verband jeder der in § 5 Abs. (2) definierten Sparten erhält einen Sitz (derzeit 5 Sitze insgesamt).
- b) Die vier beitragsstärksten Verbände des BEE sollen ebenfalls einen Sitz erhalten unabhängig davon, ob sie bereits einen Sitz nach lit. a) innehaben.
- c) Die zwei beitragsstärksten Verbände des BEE erhalten je einen zusätzlichen Sitz.
- d) Die zwei beitragsstärksten Mitgliedsvereine/-verbände, die nicht nach lit. a) – c) bereits mit einem Sitz im Vorstand vertreten sind, erhalten ebenfalls je einen Sitz. Maßgeblich ist das Beitragsaufkommen zum 31.12. des Jahres vor der Delegiertenversammlung.

Die jeweiligen Vereine/Verbände können Kandidat\*innen vorschlagen.

- (3) Im Vorstand sollen die Länder wie folgt vertreten sein:

Zum Vorstand gehören mit festem Sitz und Stimmrecht die 4 Vertreter/Sprecher der Länderkammer. Näheres ist unter § 10 Abs. (3) a geregelt.

(4) Der/die Vertreter\*in des Unternehmensbeirats hat einen Sitz im Vorstand. Näheres regelt § 9 Abs. (11).

(5) Zu wählen von der Delegiertenversammlung ist außerdem

- eine für EU-Aufgaben beauftragte Person und
- eine Person, die die Interessen der Energieversorgenden Unternehmen im Sinne von § 3 EnWG im Vorstand vertritt.

Es sind drei weitere Vorstandmitglieder, die einen repräsentativen Querschnitt aller Vereinsmitglieder im Vorstand gewährleisten sollen zu wählen. Es gilt die allgemeine Regel der Einzelwahl.

(6) Bei der Wahl der Amtsträger nach Abs. (2) und (5) müssen folgende Vorgaben beachtet werden: Jeder Sektor muss mit einem Sitz im Vorstand vertreten sein.

Ein Unternehmen darf jeweils nur mit einer stimmberechtigten Person im BEE Vorstand vertreten sein.

Zwei Amtsträger für die nach Abs. (2) und (5) zu wählenden Vorstandmitglieder, können vom Unternehmensbeirat vorgeschlagen werden. Dieses Vorschlagsrecht soll möglichst in Abstimmung mit den für die jeweiligen Sparten und Sektoren zuständigen BEE Mitgliedsverbänden wahrgenommen werden.

(7) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht der DV gemäß § 7 (8) vorbehalten oder einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Dazu zählen insbesondere aber nicht abschließend:

- a) Beratungen und Entscheidungen in allen wesentlichen Angelegenheiten des Vereins.
- b) Wahl der Vizepräsidenten aus der Mitte des Vorstands (der Präsident wird von der Delegiertenversammlung gewählt).
- c) Vorbereitung der Delegiertenversammlungen.
- d) Die Ausführung von Beschlüssen der Delegiertenversammlungen, insbesondere die hierfür notwendige inhaltliche Arbeit.
- e) Aufnahme der Vereinsmitglieder.
- f) Die Verabschiedung von Geschäftsordnungen für die Gremien des Verbandes.

(8) Der Vorstand kann bis zu drei Vorstandmitglieder durch Beschluss mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen für eine Amtszeit von bis zu drei Jahren kooptieren; ihre Amtszeit endet in jedem Fall mit dem Ende der Amtszeit des Vorstands, der sie kooptiert hat. Die kooptierten Vorstandmitglieder haben kein Stimmrecht.

(9) Die Geschäftsführung des Vereins nimmt an den Vorstandssitzungen teil.

- (10) Zu den Vorstandssitzungen soll vom Präsidenten/von der Präsidentin mit einer Frist von zwei Wochen geladen werden. In der Regel werden die Beschlussvorlagen ebenfalls zwei Wochen vor der Sitzung zur Verfügung gestellt. Eine Sitzung ist auch dann anzuberaumen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies beantragen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Vorstandsmitglieder können untereinander ihr Stimmrecht übertragen. Vorstandsmitglieder können im Falle ihrer Verhinderung einen Vertreter benennen, der nicht Mitglied des Vorstands ist und nur beratend an der Sitzung teilnehmen kann. Mitglieder des Präsidiums können an Vorstandssitzungen teilnehmen, da sie zugleich Vorstandsmitglieder sind.
- (11) Der Vorstand kann sich und dem Präsidium eine Geschäftsordnung geben.
- (12) Die Mitglieder von Präsidium und Vorstand sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Ihnen können auf Beschluss des Präsidiums ein angemessenes Entgelt für ihre Tätigkeit gewährt werden; auch können ihnen auf Beschluss des Präsidiums Reisekosten, Zeitversäumnis und sonstige Aufwendungen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit entstehen, in angemessener Höhe unter Beachtung der geltenden steuerlichen Vorschriften als Auslagen und Sitzungsgelder erstattet werden. Zur Vermeidung unwirtschaftlichen Verwaltungs- und Abrechnungsaufwands ist eine Erstattung in Form angemessener und sachgerechter Pauschalen zulässig, wenn dabei die steuerlichen Nachweis- und Dokumentationspflichten erfüllt werden.
- (13) Die Amtszeit eines jeden Vorstands-/Präsidiumsmitglieds - gleichviel, ob durch die Delegiertenversammlung oder den Vorstand gewählt oder durch den Vorstand kooptiert endet, sobald das Vorstands-/Präsidiumsmitglied den repräsentierten Verband oder das repräsentierte Unternehmen nicht mehr repräsentiert.

## **§ 9 Fachgremien, Beiräte und Geschäftsführendenrunde**

- (1) Der Vorstand kann zu fachspezifischen Fragen und für spezielle Projekte Fachgremien und Beiräte einrichten, soweit diese nachfolgend nicht verbindlich als ständige Einrichtung des BEE festgelegt sind. Soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist, gilt für alle Fachgremien, Beiräte und die Geschäftsführendenrunde das Folgende:

Der Vorstand beruft die Mitglieder eines Fachgremiums, eines Beirats und der Geschäftsführendenrunde in erforderlicher Zahl bei deren Konstituierung. Im Übrigen kann die Besetzung nach der Konstituierung durch eine Geschäftsordnung des Gremiums erfolgen.

- (2) Den Fachgremien können:
  - Vereinsmitglieder bzw. gesetzliche Vertreter der Mitglieder

- Angehörige von Mitgliedern nach § 3(2)
- Bei Mitgliedern nach § 3 (4) auch deren Mitglieder und Mitglieder dieser Mitglieder
- Mitglieder des Vorstands
- Delegierte
- Sachkundige Dritte (unabhängig von Ihrer Zugehörigkeit zu einem Mitglied es BEE) angehören

Mitglieder von Mitgliedern nach § 3 Abs. 3 können den Gremien nicht angehören, wenn nicht eine andere der vorstehenden Voraussetzungen erfüllt ist.

- (3) Die Fachgremien stehen dem Vorstand beratend zur Seite. Der Vorstand kann jedem Fachgremium und Beirat eine Geschäftsordnung geben, die insbesondere Zahl der Sitze im Ausschuss und die Reihenfolge des Vorschlagsrechts sowie sonstige Modalitäten der Aufnahme regelt, sofern dies nicht in der Satzung geregelt ist. Er entscheidet über Auflösung eines Fachgremiums oder Ausschließung einzelner Personen von seiner Arbeit.

- (4) Fachgremien sind insbesondere:

Lenkungsausschüsse, Fachausschüsse, Spartenausschüsse und Arbeitsgruppen

- (5) Lenkungsausschüsse

Spartenübergreifende Ausschüsse auf Bundesebene, dies sind die Lenkungsausschüsse, sind als ständige Gremien grundsätzlich einzurichten.

Folgende Lenkungsausschüsse sind ständige Einrichtungen des BEE abgeleitet aus den 3 Sektoren Wärme, Mobilität und Strom, somit:

Lenkungsausschuss Wärme

Lenkungsausschuss Mobilität

Lenkungsausschuss Strom

Außerdem sind folgende Lenkungsausschüsse ständige Einrichtungen des BEE:

Lenkungsausschuss Erneuerbare Energiewirtschaft

Lenkungsausschuss Europa

Lenkungsausschuss Sektorenkoppelung

Soweit erforderlich können weitere Lenkungsausschüsse gebildet werden.

Die Ausschüsse sollen stets nach Vorstandswahlen neu besetzt werden. Die Amtsdauer der in die Ausschüsse berufenen Mitglieder soll auch 3 Jahre betragen.

Der Vorstand beruft die Mitglieder der Lenkungsausschüsse in erforderlicher Zahl, die er nach Bedarf selbst festlegt, die aber maximal bei 30 Beteiligten liegen soll.

Der Vorstand beruft die Mitglieder auch auf Vorschlag der Fach- und Landesverbände.

Jede betroffene Energiesparte muss aber mindestens mit einem Mitglied in dem Ausschuss vertreten sein.

Jede betroffene Region der Länderkammer gemäß § 10 (3) muss mindestens mit einem Mitglied im Ausschuss vertreten sein.

Näheres regelt die Geschäftsordnung.

#### (6) Fachausschüsse

Fachausschüsse sind die Fachgremien zur Diskussion und Erarbeitung von Empfehlungen über wichtige inhaltliche und strategische Themen und Positionen des BEE.

Über die Gründung und Auflösung entscheidet der Vorstand.

Näheres regelt die Geschäftsordnung.

#### (7) Spartenausschüsse

Sparten im BEE sind derzeit:

- Bioenergie
- Geothermie und Umweltwärme
- Solarenergie
- Wasserkraft
- Windenergie

Aufgabe der Spartenausschüsse ist die Gewährleistung einer strukturierten spartenspezifischen Abstimmung relevanter Fachthemen zwischen Spartenverbänden und Landesorganisationen sowie dem BEE.

Der beitragsstärkste Bundesfachverband einer Sparte (berechnet nach dem spartenspezifischen Beitragsaufkommen an den BEE) stellt den/die Vorsitzende\*n und alleinige\*n Sprecher\*in des Spartenausschusses. Für die EE-Sparten, deren

jeweils BEE-beitragsstärksten Bundesverbände korporative Mitglieder nach § 3 (3) sind, die nicht die Voraussetzungen des § 3 (4) erfüllen, beschränken sich die Abstimmungen im Spartenausschuss mit den landesweiten und regionalen Mitgliedern im Spartenausschuss auf landespolitische Themen der jeweiligen Sparte. Zu ausgewählten bundespolitischen Spartenthemen kann demgegenüber bei Bedarf ebenfalls ein Informationsaustausch stattfinden, Abstimmungen darüber erfolgen jedoch ausschließlich im dafür zuständigen Bundesfachverband. Äußerungen zu bundespolitischen spartenspezifischen Themen erfolgen nur durch den führenden Bundesfachverband oder auf seine Freigabe hin. Die Sprechfähigkeit des BEE zu allen bundespolitischen spartenspezifischen Themen ist dabei zu gewährleisten. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

Die Mitglieder werden in erforderlicher Zahl vom Vorstand berufen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

- (8) Besetzungs- und Amtsdauer: Die Ausschüsse sollen stets nach Vorstandswahlen neu besetzt werden. Die Amtszeit der in die Ausschüsse berufenen Mitglieder soll auch 3 Jahre betragen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

- (9) Arbeitsgruppen

Bei Erforderlichkeit oder auf Antrag eines Mitglieds werden zur Bearbeitung spezifischer Einzelthemen Arbeitsgruppen gebildet.

Näheres regelt die Geschäftsordnung.

- (10) Beiräte

Beiräte sind wie die Fachausschüsse Fachgremien zur Diskussion und Erarbeitung von Empfehlungen über wichtige inhaltliche und strategische Themen und Positionen des BEE. Über die Gründung und Auflösung entscheidet der Vorstand.

- (11) Der Unternehmensbeirat

Der Unternehmensbeirat ist als ständiges Gremium des BEE zu bilden. Er wird vor jeder Delegiertenversammlung, in der der Vorstand regulär neu gewählt wird, möglichst mit bis zu maximal 30 Beiräten neu besetzt für die Amtsperiode nach der Delegiertenversammlung.

Die Besetzung muss spätestens in der letzten Vorstandssitzung vor Versendung der Ladung zur Delegiertenversammlung erfolgen.

Die Amtszeit der Beiräte beträgt drei Jahre. Bis auf den/die Sprecher\*in des Unternehmensbeirats im Vorstand gelten für die Berufung von dessen Mitgliedern die allgemeinen Regeln für Fachgremien.

Die DV wählt aus den bestimmten künftigen Mitgliedern des Unternehmensbeirats einen Repräsentanten/eine Repräsentantin des Unternehmensbeirats, der/die als ständige\*r, stimmberechtigte\*r Vertreter\*in dem Vorstand angehört. Diese Person muss kein\*e Delegierte\*r sein.

Das Vorschlagsrecht für Kandidierende aus dem Kreis der Mitglieder des Unternehmensbeirats unterliegt keiner Begrenzung. Die Versammlungsleitung wird die Wahlvorschläge unmittelbar vor der Wahl bekanntgeben. Diese müssen der Versammlungsleitung spätestens zu Beginn der Delegiertenversammlung vorliegen.

Es gelten die allgemeinen Vorschriften zu Wahlen (vgl. § 7 (5)).

Näheres regelt die Geschäftsordnung.

#### (12) Geschäftsführendenrunde

Zum Zwecke der Unterstützung der Hauptgeschäftsführung des BEE im Bereich verbandsspezifischer Aufgabenstellungen wird eine GF-Runde als ständiges Beratungsgremium eingerichtet.

Die Geschäftsführendenrunde im engeren Sinne wird besetzt mit den Geschäftsführenden aller im Vorstand vertretenen Vereine und Verbände.

Als regelmäßiges Gremium sollen die Geschäftsführenden insbesondere die Vorstandssitzungen vorbereiten und mindestens 4-mal im Jahr tagen. Die Gesamtgeschäftsführendenrunde im weiteren Sinne, zu der auch die Geschäftsführenden der Landesvereine im Sinne der Definition von § 3 Abs. (4) lit. b) gehören, unabhängig davon, ob eine Mitgliedschaft nach § 3 Abs. (3) oder Abs. (4) vorliegt, soll zur Abstimmung überregionaler und bundesweiter Fragen im Zuge der Vorbereitung der Vorstandssitzungen bei Bedarf tagen, mindestens aber zwei Mal im Jahr.

Näheres regelt die Geschäftsordnung.

## § 10 Länderorganisationen

(1) Die Landesvertretungen haben ab dem 1.1.2023 keinen Bestand mehr. Es gelten die Regelungen in den folgenden Abschnitten, um eine angemessene Vertretung der Länder im BEE sicherzustellen.

#### (2) Länderkammer

Länderübergreifend wird eine Länderkammer als ständiges Gremium eingerichtet, das dem Vorstand zur Seite steht und dessen Vertreter zum Vorstand gehören. Ziel ist die Einbindung regionaler Belange in die Vorstandsarbeit und die Schaffung einer zentralen Anlaufstelle für die Belange der Länder.

(3) Diese Länderkammer soll wie folgt besetzt werden

- a) Die Länderkammer besteht aus Vertretern der einzelnen Bundesländer. Innerhalb der Länderkammer sollen die Bundesländer zu 4 Regionen zusammengefasst:

Regionen Nord – bestehend aus Vertretern von Mitgliedern, deren Sitz in folgenden Bundesländern ist: Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Bremen, Hamburg.

Regionen Ost – bestehend aus Vertretern von Mitgliedern, deren Sitz in folgenden Bundesländern ist: Mecklenburg Vorpommern, Berlin, Brandenburg, Sachsen Anhalt, Thüringen, Sachsen.

Regionen West – bestehend aus Vertretern von Mitgliedern, deren Sitz in folgenden Bundesländern ist: Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland.

Regionen Süd – bestehend aus Vertretern von Mitgliedern, deren Sitz in folgenden Bundesländern ist: Bayern, Baden-Württemberg.

Für jedes Bundesland soll ein\*e Vertreter\*in jeweils parallel zu den Vorstandswahlen mit einer Amtszeit von 3 Jahren auf der Delegiertenversammlung in einer separaten Wahl durch die Delegierten des jeweiligen Bundeslandes mit einfacher Mehrheit gewählt, wobei für die Durchführung der Wahl, die Stimmen und die Stimmgewichtung die obigen Regelungen in § 7 gelten.

Für jede Region der Länderkammer wird ein Vertreter gewählt, der als stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand die Interessen der Region vertritt.

Diese 4 Vertreter der Länderkammer im Vorstand, werden aus den oben beschriebenen Vertreter\*innen durch die Delegiertenversammlung gewählt.

- b) Grundsätzlich können aber mittelbare Mitglieder von Vereinen/Verbänden nach § 3 (3) kein Amt in der Länderkammer übernehmen (außer § 9 (2) ist erfüllt).
- c) Soweit die Interessen einer Region oder eines Bundeslandes besonders betroffen sind, kann der/die Präsident\*in oder bei Verhinderung ein\*e dafür zuvor benannte\*r Vizepräsident\*in die Teilnahme eines weiteren Mitglieds der Länderkammer bei einer Vorstandssitzung, die das maßgebliche Thema behandelt, zulassen. Eine Stimme hat dieses Mitglied der Länderkammer dann nicht. Der Antrag kann ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden. Die Ablehnung ist nicht anfechtbar.

Die Länderkammer gibt sich im Übrigen eine Geschäftsordnung, die auch die Schaffung einer Geschäftsstelle der Länder vorsehen kann.

Sollte ein Mitglied der Länderkammer vorzeitig aus seiner Funktion ausscheiden, hat die Länderkammer das Recht zur Kooptation.

- (4) Die Koordination der Länderkammer soll durch die Geschäftsstelle des BEE erfolgen. Sofern gem. § 10 Abs. (3) lit. c) eine eigene Geschäftsstelle der Länder besteht, regelt die Geschäftsordnung die Zuständigkeiten der Geschäftsstellen.
- (5) Die Kosten der Länderkammer sowie einer ggf. Nach § 10 Abs. (3) lit. c) gegründeten Geschäftsstelle der Länder sollen anteilmäßig von den Mitgliedsverbänden bzw. deren Landes- und/oder Regionalverbänden einerseits sowie dem BEE andererseits in dem Verhältnis getragen werden, wie es die Versammlung der Mitglieder des BEE empfiehlt.
- (6) Die Mitglieder der Länderkammer verhandeln und beschließen im Wege von Ton- und/oder Bildübertragung, in Textform (§ 126 b BGB) oder in Präsenzversammlungen. Zu jeder Verhandlung und/oder Beschlussfassung (auch ohne Präsenzversammlung) ist durch das gemäß der Geschäftsordnung der Länderkammer hierzu befugte Mitglied, ersatzweise bei Fehlen einer solchen Regelung durch das älteste Mitglied der Länderkammer in Textform (§ 126 BGB) zu laden. Die Ladung unter Beifügung der zu behandelnden Tagesordnung in Textform, ist mit angemessener Frist, die sieben Kalendertage nicht unterschreiten soll, allen Mitgliedern der Länderkammer zu übermitteln ist. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Stimmübertragungen sind zulässig. Beschlussfähigkeit besteht (auch außerhalb von Präsenzversammlungen) unabhängig von einer bestimmten Anzahl vorhandener oder teilnehmender Stimmen, außer die Geschäftsordnung sieht eine Mindestteilnehmerzahl an der Beschlussfassung vor. Der Wortlaut gefasster Beschlüsse ist zu protokollieren.

## **§ 11 Das Präsidium**

- (1) Das Präsidium besteht aus einem Präsidenten/einer Präsidentin und höchstens 6 Vizepräsident\*innen, von denen zwei als Vertreter des Präsidenten/der Präsidentin durch die Präsidiumsmitglieder per Mehrheitsbeschluss benannt werden können; jedem Präsidiumsmitglied steht ein Vorschlagsrecht zu.

Von den Vizepräsidenten\*innen werden alle Sektoren, derzeit Strom, Wärme und Mobilität und die Sparten, derzeit 5, sowie die Länderkammer vertreten. Die Vizepräsident\*innen werden durch den Vorstand aus der Mitte des Vorstands mit einfacher Mehrheit entsprechend den allgemeinen Vorschriften zu Wahlen gewählt.

Die Vorstandssitzung, in der diese Wahl erfolgt, kann als Präsenzversammlung, in Kombination aus virtueller Versammlung und Präsenzversammlung oder ausschließlich als virtuelle Versammlung in einem gesicherten Online- Kommunikationsraum durchgeführt werden.

Die erforderlichen Zugangsdaten für die Teilnahme auf virtuellem Weg werden den Vorstandsmitgliedern spätestens 3 Stunden vor Beginn der Vorstandssitzung elektronisch oder in Textform mitgeteilt.

Die Amtszeit beträgt drei Jahre und läuft in jedem Fall bis ein\*e neue\*r Amtsträger\*in im dritten Jahr gewählt wurde.

Jedes Präsidiumsmitglied hat für Wahlen und Beschlussfassungen eine Stimme, die nicht übertragen werden kann.

Die Präsidiumsmitglieder sollen sich mindestens einem Sektor gemäß Satz 2 zuordnen.

Das Präsidium bildet den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Der Präsident/Die Präsidentin und mindestens ein\*e Vizepräsident\*in oder mindestens eine\*r der benannten Vertreter\*innen und ein\*e weitere\*r Vizepräsident\*in vertreten den Verein gemeinsam.

Der Präsident/Die Präsidentin und alle anderen Präsidiumsmitglieder bleiben vorbehaltlich des jederzeitigen Rechts zur Amtsniederlegung - im Amt, bis neue Präsidiumsmitglieder an deren Stelle gewählt sind.

Der Präsident/Die Präsidentin kann sein/ihr Amt durch Erklärung gegenüber den übrigen Mitgliedern des Präsidiums niederlegen. Die Erklärung ist zumindest in Textform (§ 126 b BGB) abzugeben. Soweit neben dem/der scheidenden Präsidenten/Präsidentin bei Zugang der Niederlegungserklärung kein weiteres Präsidiumsmitglied amtiert, ist die Niederlegung gegenüber allen Vereinsmitgliedern oder der Delegiertenversammlung zu erklären.

- (2) Das Präsidium bereitet die Vorstandssitzungen vor. Zwischen den Vorstandssitzungen berät und entscheidet das Präsidium über die wesentlichen Angelegenheiten des Vereins. Vorstandsmitglieder können an Sitzungen des Präsidiums teilnehmen, wenn sie durch entsprechenden mehrheitlichen Beschluss zugelassen werden und ein berechtigtes Interesse an der Teilnahme besteht, soweit die Teilnahme nicht durch anderweitige Satzungsregelungen vorgesehen ist.
- (3) Das Präsidium bereitet die Budgetplanung vor.
- (4) Zu den Sitzungen des Präsidiums soll vom Präsidenten/von der Präsidentin mit einer Frist von zwei Wochen geladen werden. Näheres kann die Geschäftsordnung, die vom Vorstand beschlossen wird, § 8 Abs. (11), regeln.
- (5) Bei Konflikten und Meinungsverschiedenheiten zwischen und/oder in den an einer Entscheidungsfindung beteiligten Gremien, kann das Präsidium angerufen werden. (Dies ist aber keine Schlichtungsstelle im Rechtssinne.) In diesen Fällen trifft

das Präsidium eine für alle Beteiligten verbindliche Entscheidung auf Basis eines einstimmigen Beschlusses, andernfalls gilt die Beschlussfassung als gescheitert.

## **§ 12 Geschäftsführung**

- (1) Der Verein kann zur Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung eine Geschäftsstelle errichten. Zu deren Leitung kann das Präsidium einen oder mehrere Geschäftsführende bestellen. Für den Abschluss entsprechender Verträge ist das Präsidium zuständig.
- (2) Das Präsidium kann einen oder mehrere Geschäftsführende zum Besonderen Vertreter des Vereins im Sinne von § 30 BGB ernennen.
- (3) Die Geschäftsführung erfolgt nach Weisung des Vorstandes. Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung erlassen, in der die Tätigkeit der Geschäftsstelle und die Befugnisse der Geschäftsführenden im Einzelnen geregelt werden.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Delegiertenversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen zur Verwendung für Zwecke des Umweltschutzes an eine gemeinnützige Körperschaft, die durch Beschluss der Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen bestimmen wird.

## **§ 14 Kassenprüfung**

Die Kassenprüfung findet mindestens einmal im Jahr statt. Die Kassenprüfer\*innen erstatten Bericht an die ordentliche Delegiertenversammlung.

## § 15 Inkrafttreten

Die beschlossene Änderung tritt mit Vereinsregistereintragung in Kraft.

---

(Ende der Satzung)

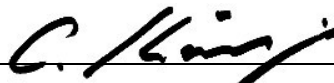
Hiermit wir gemäß § 71 BGB bestätigt, dass in dem vorstehenden Wortlaut der Satzung die geänderten Bestimmungen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung, die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung und, wenn die Satzung geändert worden ist, ohne dass ein vollständiger Wortlaut der Satzung eingereicht wurde, auch mit den zuvor eingetragenen Änderungen übereinstimmen.

Berlin, den 31. März 2025



---

Dr. Simone Peter, Präsidentin



---

Carsten Körnig, Vizepräsident



Bundesverband  
Erneuerbare Energie e.V.

### **Impressum**

Bundesverband Erneuerbare Energien e.V.  
EUREF-Campus 16  
10829 Berlin

Tel.: 030 2758 1700

info@bee-ev.de

[www.bee-ev.de](http://www.bee-ev.de)

V.i.S.d.P. Wolfram Axthelm

### **Haftungshinweis**

Dieses Dokument wurde auf Basis abstrakter gesetzlicher Vorgaben, mit größtmöglicher Sorgfalt und nach bestem Wissen erstellt. Da Fehler jedoch nie auszuschließen sind und die Inhalte Änderungen unterliegen können, weisen wir auf Folgendes hin:

Der Bundesverband Erneuerbare Energie e.V. (BEE) übernimmt keine Gewähr für Aktualität, Richtigkeit, Vollständigkeit oder Qualität der in diesem Dokument bereitgestellten Informationen. Für Schäden materieller oder immaterieller Art, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen oder durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen unmittelbar oder mittelbar verursacht werden, ist eine Haftung des Bundesverbands Erneuerbare Energie e.V. (BEE) ausgeschlossen. Dieses Dokument kann unter keinem Gesichtspunkt die eigene individuelle Bewertung im Einzelfall ersetzen.

Der Bundesverband Erneuerbare Energien e.V. ist als registrierter Interessenvertreter im Lobbyregister des Deutschen Bundestages unter der Registernummer R002168 eingetragen.

Den Eintrag des BEE finden Sie [hier](#).

### **Datum**

14. Februar 2023

